

## **Richtlinie zur Förderung von Partnervereinen des Leistungssports (PVL)**

### **1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung**

Der Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V. (BSN) hat das Förderprogramm „Partnervereine des Leistungssports“ (PVL) auf den Weg gebracht.

Die Flächengröße Niedersachsens stellt für die sportliche Entwicklung talentierter Sportler eine große Herausforderung dar. Die Sportler sind im gesamten Bundesland verteilt und müssen z. T. große Distanzen zu den Landesstützpunkten und dem damit verbundenen Kadertraining zurücklegen. Aus diesem Grund ist es für den BSN von enormer Bedeutung, leistungssportaffine Vereine als Partner zu gewinnen, zu etablieren und zu fördern. Mit dieser Richtlinie verfolgt der BSN den Ausbau bzw. die Stärkung der vereinsinternen leistungssportlichen Infrastruktur. Damit sollen die Rahmenbedingungen im Leistungssport für Menschen mit Behinderung verbessert werden.

Sportvereine, die sich in besonderem Maß für die Entwicklung des Behindertenleistungssports engagieren, werden mit diesem Programm gefördert. Dies sind die Partnervereine des Leistungssports (PVL).

### **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die ordentliches Mitglied im BSN sind. Darüber hinaus kann der BSN eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

### **3. Hinweise und Voraussetzungen der Förderung**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Andere Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Kommunen, Stiftungen, Sponsoren) sind vorrangig zu nutzen.

Die Förderung von Maßnahmen, die vor Zugang der Fördermittelzusage bereits begonnen wurden, ist unzulässig.

### **4. Gegenstand und Umfang der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind folgende leistungssportliche Maßnahmen:

- Individual-, Gruppen- und Mannschaftstraining
- Sichtungmaßnahmen
- Wettkämpfe, Trainingslager und Lehrgänge
- Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Trainerqualifizierung

Die Förderung beträgt bis zu 2.000,- € pro Jahr (bis zu 4.000,- € im Anerkennungszeitraum).

### **5. Förderfähige Ausgaben**

Förderfähig sind folgende leistungssportliche Ausgaben:

- Bezuschussung/Finanzierung von Übungsleitern und Trainern
- Sportstättennutzung
- Analyse- und Diagnostikmaterialien für die Trainingsgruppe
- Trainingsmittel und Sportgeräte für die Trainingsgruppe
- Reise-/Übernachungskosten bei Wettkämpfen, Trainingslagern oder Lehrgängen
- Teilnahmegebühren, Reise- und Übernachtungskosten bei Maßnahmen der Trainerqualifikation
- individuelle Förderung von Leistungssportlern bei besonderem Bedarf/Notwendigkeit

Die Bezuschussung/Finanzierung ist an die Honorarordnung des BSN angelehnt.

## **6. Antragsverfahren und Mittelauszahlung**

Antragsberechtigte richten ihre Anträge grundsätzlich bis zum 31.10. eines jeden Jahres an den BSN, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover. Bei der Antragsstellung ist das vom BSN vorgegebene Formblatt mit Beschreibung der geplanten Maßnahmen (Entwicklungsplan) sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans zu verwenden.

Die Anerkennung erfolgt zum 01.01. jeden Jahres. PVL werden für zwei Jahre durch das entsprechende Gremium im BSN anerkannt. Die Mittel werden in Jahresraten (jeweils 50% der Gesamtfördersumme pro Jahr) ausgezahlt. Das Erreichen der im Entwicklungsplan festgelegten Meilensteine ist Voraussetzung zur Auszahlung der zweiten Rate.

## **7. Bewilligungsverfahren**

Der Fachausschuss Leistungssport sichtet die Anträge und beschließt die Anerkennung und Höhe der Förderung. Die Verleihung des PVL-Status erfolgt über das Präsidium des BSN.

## **8. Abrechnung und Nachweisführung**

Der Verein muss seine Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Antragstellung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Die Abrechnung und Nachweisführung erfolgt jeweils zum Jahresende, bis zum 01.02. des Folgejahres (Datum des Poststempels). Später eingereichte Anträge können grundsätzlich nicht bearbeitet werden.

Zur Abrechnung sind ausschließlich die BSN-Abrechnungsformulare für PVL zu verwenden. Bei allen Nachweisen sind die Zahlungsbelege in Kopie einzureichen.

Sämtliche Originalabrechnungsunterlagen sind zu Prüfzwecken vom Verein zehn Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten (§ 147 Abs. 3 AO).

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **9. Prüfung der Mittelverwendung**

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel entgegen dieser Richtlinien abgerechnet wurden oder nicht alle zur Verfügung gestellten Mittel benötigt wurden, so sind diese an den BSN zurückzuzahlen.

Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, wird neben der o. g. Rückzahlung ein Ordnungsgeld in gleicher Höhe aus Eigenmitteln des Mitgliedvereins fällig. .

Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 22 der BSN-Satzung in Betracht.

Der Rückzahlungsbetrag und das Ordnungsgeld werden vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim BSN mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

## **10. Inkrafttreten/Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt am 03.10.2015 in Kraft.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt der Fachausschuss Leistungssport.